

ORF Ethikkodex

zur Sicherung der Objektivität, Unparteilichkeit
und Unabhängigkeit im ORF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	3
2. Persönlicher Geltungsbereich.....	4
2.1. Journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende	4
2.2. Öffentliche Bekanntheit	5
2.3. Führungskräfte	5
2.4. Beurteilungsmaßstab.....	5
3. Inhaltlicher Geltungsbereich.....	6
3.1. Nebenbeschäftigungen.....	6
3.1.1. Beurteilungskriterien.....	7
3.1.1.1. Aufgabenbereich und Funktion im/für den ORF.....	7
3.1.1.2. Auftraggeber:in der Nebenbeschäftigung	7
3.1.1.3. Art der Nebenbeschäftigung	8
3.1.2. Kriterienkatalog.....	8
3.1.3. Häufige Anwendungsfälle.....	9
3.1.4. Anmeldung und Genehmigung.....	12
3.2. Social Media.....	14
3.2.1. Beurteilungskriterien.....	15
3.3. Unternehmenskommunikation.....	16
3.4. Antikorruption	18
3.4.1. Vorteile und Einladungen.....	18
3.4.1.1. Genehmigung	18
3.5. Interessenkonflikte.....	18
3.5.1. Bekanntgabe	19
3.6. Politische Aktivitäten.....	19
3.6.1. Beurteilungskriterien für politische Aktivitäten	20
3.6.2. Beurteilungskriterien für den Umgang mit Politiker:innen	21
3.6.3. Bekanntgabe	21
4. Anlaufstellen.....	22
5. Verbindlichkeit und Konsequenzen.....	23
6. Rechtsgrundlagen.....	24

1. ALLGEMEINES

Als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen steht der ORF in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Dabei sind Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit die verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätze des ORF.

Der ORF ist der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet, diese Werte einzuhalten. Dessen Vertrauen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Akzeptanz des ORF.

Dieses Vertrauen basiert auf der Erwartung, dass der ORF und seine Mitarbeitenden frei von persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen handeln.

Die Wahrnehmung der Öffentlichkeit ist dabei von zentraler Bedeutung, nicht nur im Rahmen des ORF-Angebots, sondern auch bei der Beurteilung des Verhaltens jener Personen, die in der Öffentlichkeit als Repräsentant:innen des ORF wahrgenommen werden. Daher ist schon der Anschein von Befangenheit oder Parteilichkeit zu vermeiden.

Jede:r Mitarbeitende beeinflusst durch sein und ihr Handeln das Ansehen des Unternehmens – positiv wie auch negativ. Dabei sind die Interessen des ORF zum Schutz der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu wahren.

Zum Schutz der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist daher zusammengefasst

- der Anschein
- einer Unvereinbarkeit basierend auf
- der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu vermeiden.

2. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Die öffentliche Wahrnehmung unterscheidet nicht, in welcher Funktion oder in welchem vertraglichen Verhältnis eine Person, die mit dem ORF identifiziert wird, zum ORF steht.

Bereits jeder Zweifel an der Unabhängigkeit schadet dem ORF und den betroffenen Personen gleichermaßen. Je mehr eine Person mit dem ORF identifiziert wird, desto eher ist ihr Verhalten – auch im privaten Bereich – geeignet, relevante ORF Interessen zu verletzen, da auch privates Handeln auf den ORF bezogen werden kann.

Der Ethikkodex gilt daher grundsätzlich für alle Mitarbeitenden des ORF sowie für Personen, deren Verhalten in der öffentlichen Wahrnehmung dem ORF zugerechnet werden kann.

Die Bestimmungen des Ethikkodex gelten somit auch für Personen, die außerhalb des direkten arbeitsrechtlichen Weisungsbereiches in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit dem ORF stehen und etwa im Rahmen eines Auftragsverhältnisses für den ORF tätig sind. Drittfirmen (insbesondere Auftragsproduzent:innen) sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Ethikkodex zu verpflichten, soweit eine maßgebliche inhaltliche und redaktionelle Gestaltung vorliegt.

Tätigkeiten bzw. Verhalten außerhalb des Regelungsbereichs des Ethikkodex werden in der Regel nicht geeignet sein, die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF in Zweifel zu ziehen, und sind deshalb grundsätzlich unbedenklich. Dies wird vor allem im kaufmännischen, technischen und administrativen Bereich der Fall sein, sofern keine Führungs- oder Repräsentationsfunktion vorliegt.

Vorrangig vom Ethikkodex betroffen sind hingegen jene Personen, die in journalistischen und programmgestaltenden Bereichen tätig sind und jene, die in der Öffentlichkeit entweder aufgrund ihrer (Führungs-)Funktion oder ihrer öffentlichen Bekanntheit mit dem ORF identifiziert werden.

2.1. Journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende

„Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien oder politischen bzw. wirtschaftlichen Lobbys.“
(§ 4 Abs 6 ORF-Gesetz)

Journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende bilden im Rahmen ihrer Tätigkeit die Werte des ORF in seinen Programmen und Angeboten ab. Diese besondere Verantwortung geht über ihre Tätigkeit im ORF hinaus und verpflichtet auch im außerberuflichen Bereich zur Berücksichtigung der entsprechenden Interessen des ORF. Es wird erwartet, dass journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende auch außerhalb des ORF die üblichen journalistischen Standards einhalten, sofern ihr jeweiliger Tätigkeitsbereich im ORF betroffen ist.

In besonderer Weise gilt dies für Tätigkeiten bzw. das Verhalten von journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitenden, die regelmäßig Sendungen des ORF moderieren.

2.2. Öffentliche Bekanntheit

Personen, die entweder aufgrund ihrer Repräsentationsfunktion oder ihrer Tätigkeit in den Medien des ORF einer breiten Öffentlichkeit bekannt und/oder „Gesichter des ORF“ sind, stehen unter besonderer öffentlicher Beobachtung und unterliegen daher einem strengeren Maßstab.

2.3. Führungskräfte

Auch Mitarbeitenden in Führungsfunktionen kommt eine besondere Verantwortung zu, da sie den ORF repräsentieren und in der Öffentlichkeit mit dem ORF identifiziert werden.

Je gehobener eine Position ist, desto interessenschädigender kann ein Verhalten sein. Aus diesem Grund ist zwischen Führungsfunktionen auf Direktionsebene und Prokurist:innen einerseits, und sonstigen Führungskräften mit budgetärer, personeller und/oder fachlicher Verantwortung andererseits, zu unterscheiden (in der Folge „Führungskräfte“ genannt).

Die Bestimmungen des Ethikkodex sind daher vollumfänglich auch für Führungskräfte im kaufmännischen, technischen und administrativen Bereich anwendbar.

2.4. Beurteilungsmaßstab

Zusammengefasst gelten die Bestimmungen des Ethikkodex daher für die folgenden Mitarbeitenden – jeweils unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Bekanntheit – absteigend restriktiv:

1. journalistische und/oder programmgestaltende Mitarbeitende, die regelmäßig Sendungen des ORF moderieren, sowie Direktor:innen, Landesdirektor:innen und Prokurist:innen
2. sonstige journalistische und/oder programmgestaltende Mitarbeitende, sowie Führungskräfte unterhalb der unter Punkt 1 genannten Führungsebene
3. Mitarbeitende in administrativen, technischen oder kaufmännischen Bereichen

Somit hat die Beurteilung sämtlicher durch den Ethikkodex erfasster Tätigkeiten stets nach Maßgabe der obigen Reihung zu erfolgen.

3. INHALTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Verhaltensgrundsätze des Ethikkodex umfassen jene Bereiche, die geeignet sind, die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF und seiner Mitarbeitenden in Zweifel zu ziehen:

- Nebenbeschäftigungen
- Social Media
- Unternehmenskommunikation
- Antikorruption
- Interessenkonflikte
- politische Aktivitäten

3.1. Nebenbeschäftigungen

Unter einer Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich jede Tätigkeit, die außerhalb des ORF ausgeübt wird, zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige, unselbständige, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit handelt.

Dazu zählen beispielsweise Moderationen, Diskussionsleitungen, Vorträge, Lehrtätigkeiten, Beratertätigkeiten, Jurytätigkeiten, Erstellung von und Teilnahme an Podcasts, Disc-Jockey- und musikalische Tätigkeiten, schriftstellerische Tätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen der kommerziellen Kommunikation/Werbung, Unternehmensbeteiligungen, Vorstands- und Aufsichtsrats-tätigkeiten oder sonstige Funktionen in Vereinen, Verbänden etc.

Der Öffentlichkeit sind die näheren Umstände einer Nebenbeschäftigung nicht bekannt, weshalb auch unentgeltliche Tätigkeiten Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF und seiner Mitarbeitenden hervorrufen können.

Freizeitaktivitäten, Mitgliedschaften in Vereinen oder unentgeltliches Engagement ohne organschaftliche Funktion (bspw. Elternverein, Sportverein, freiwillige Feuerwehr, karitatives Engagement) gelten nicht als Nebenbeschäftigungen und sind grundsätzlich unbedenklich, außer sie führen zu einer Unvereinbarkeit (insbesondere in Hinblick auf politische Aktivitäten gemäß Pkt. 3.6).

Sofern kein inhaltlicher Bezug zwischen der Nebenbeschäftigung und den Tätigkeiten für den ORF gegeben ist, besteht in der Regel auch kein Anschein der Unvereinbarkeit in der öffentlichen Wahrnehmung und somit kein Konflikt mit den Interessen des ORF.

Liegt keine Unvereinbarkeit vor, kann die Ausübung von Nebenbeschäftigungen auch im Interesse des ORF sein. Die Mitarbeitenden des ORF verfügen über ein großes Ausmaß an Expertise, die etwa in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur gefragt ist und in der öffentlichen Wahrnehmung positiv bewertet wird. Nebenbeschäftigungen können darüber hinaus im Sinne der Publikumsbindung und eines positiven Wissenstransfers auch im Rahmen der journalistischen und programmgestaltenden Tätigkeit für den ORF vorteilhaft sein.

3.1.1. Beurteilungskriterien

Maßgeblich bei sämtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit und Vereinbarkeit von Nebenbeschäftigungen ist der Eindruck, der in der öffentlichen Wahrnehmung entsteht. Es ist daher von Nebenbeschäftigungen Abstand zu nehmen, die geeignet sind, die Objektivität, Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des ORF und der betroffenen Mitarbeitenden, auch nur dem Anschein nach, zu gefährden.

Durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung dürfen weder wesentliche dienstliche Interessen des ORF gefährdet oder beeinträchtigt werden noch dem ORF und seinen Programmangeboten ein Schaden (Imageschaden, Wettbewerbsnachteil etc.) entstehen.

Als unvereinbar gelten Nebenbeschäftigungen insbesondere dann, wenn diese

- Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwecken
- geeignet sind, das Ansehen des ORF zu schädigen
- in ihrer Art und ihrem Umfang die Tätigkeit für den ORF beeinträchtigen
- einen Interessenkonflikt begründen (Pkt. 3.5)

und diese somit den grundlegenden Werten, gesetzlichen Pflichten oder berechtigten Interessen des ORF widersprechen.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Nebenbeschäftigungen mit dem Ethikkodex ist insbesondere auf

- den Aufgabenbereich und die Funktion der/des Mitarbeitenden im/für den ORF
- die Person bzw. Institution des Auftraggebers/der Auftraggeberin und die angedachte Tätigkeit

abzustellen.

3.1.1.1. Aufgabenbereich und Funktion im/für den ORF

Alle Nebenbeschäftigungen, die einen berechtigten Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Aufgabenbereich und der Funktion im/für den ORF aufkommen lassen, sind zu unterlassen.

Die Frage der Unvereinbarkeit stellt sich insbesondere, wenn Nebenbeschäftigungen inhaltliche Berührungspunkte mit dem Aufgabenbereich der betreffenden Mitarbeitenden im oder für den ORF aufweisen und/oder bei Personen, die mit dem ORF identifiziert werden (siehe Pkt. 2).

Bei Nebenbeschäftigungen von redaktionellen Führungskräften kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass deren Beauftragung allein zur Berichterstattung über den Anlass der Nebenbeschäftigung durch den ORF führt. Daher sind solche Nebenbeschäftigungen besonders restriktiv zu handhaben.

3.1.1.2. Auftraggeber:in der Nebenbeschäftigung

Die Unvereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung kann auch aufgrund der Eigenschaft des Auftraggebers/der Auftraggeberin entstehen.

Es darf in der Öffentlichkeit weder der Eindruck entstehen, dass eine Neben-

beschäftigung die Berichterstattung beeinflusst, noch dass durch diese eine Nähe zu dem/der Auftraggeber:in entsteht, die die Unabhängigkeit und Objektivität des ORF gefährden könnte.

Besondere Achtsamkeit ist bei Auftraggeber:innen geboten, über die der ORF regelmäßig berichtet. Dazu zählen insbesondere politische Institutionen (vor allem auf Bundes- und Landesebene), parteinahe Organisationen und Institute, Interessenvertretungen, aber auch Firmen und Personen, die regelmäßig Inhalt der Berichterstattung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für den Fall, dass Agenturen für diese Auftraggeber:innen als Vermittler:innen auftreten.

Mitarbeitende dürfen weder über den/die Auftraggeber:in einer Nebenbeschäftigung noch über den Anlass der Nebenbeschäftigung berichten, auch dürfen diese nicht die redaktionelle Entscheidung über die Berichterstattung treffen.

Da redaktionelle Führungskräfte Entscheidungen über die Berichterstattung treffen, ist in solchen Fällen die Ausübung von Nebenbeschäftigungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nicht möglich.

3.1.1.3. Art der Nebenbeschäftigung

Eine Unvereinbarkeit kann sich auch aus der Art der Nebenbeschäftigung selbst ergeben, wenn beispielsweise eine inhaltliche Abgrenzung zwischen der Tätigkeit für den ORF und der Nebenbeschäftigung nicht eindeutig möglich ist oder die näheren Umstände bei Ausübung der Nebenbeschäftigung Zweifel an der Objektivität und Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Die Ausübung der konkreten Nebenbeschäftigung hat stets – auch wenn keine unmittelbare Unvereinbarkeit zu erwarten ist – die öffentliche Wahrnehmung mitzuberücksichtigen.

So ist etwa von Situationen Abstand zu nehmen, die als öffentliche Sympathiebekundungen für Auftraggeber:innen oder einzelne Personen gewertet werden könnten (bspw. aufgrund von Bild- und Tonaufnahmen, die gegenüber bestimmten Personen oder Institutionen eine Nähe suggerieren könnten). Auch im Rahmen von Nebenbeschäftigungen ist stets professionelle Distanz zu wahren.

3.1.2. Kriterienkatalog

Die Kernfrage bei der Beurteilung von Nebenbeschäftigungen lautet:
Wer übt welche Nebenbeschäftigung für wen aus?

Grundsätzlich gilt: Sollten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Tätigkeit unter Bedachtnahme der öffentlichen Wahrnehmung bestehen, ist von dieser Abstand zu nehmen bzw. ist diese abzulehnen oder nicht zu genehmigen.

Der folgende Kriterienkatalog soll als Orientierung für die Beurteilung dienen. Im Einzelfall ergeben oftmals mehrere Kriterien ein abschließendes Bild über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung.

Aufgabenbereich und Funktion im ORF

Grundsätzlich sind Nebenbeschäftigungen folgender Personengruppen absteigend restriktiv zu beurteilen:

- Mitarbeitende:r ist journalistisch oder programmgestaltend tätig und moderiert regelmäßig Sendungen des ORF und/oder hat Führungsfunktion auf Direktionsebene oder ist Prokurist:in
- Mitarbeitende:r ist journalistisch oder programmgestaltend tätig und/oder ist eine Führungskraft
- Mitarbeitende:r ist im administrativen/technischen/kaufmännischen Bereich tätig

Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden, die einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben.

In keinem Fall darf aufgrund der Nebenbeschäftigung die Arbeitsleistung beeinträchtigt sein.

Auftraggeber:in der Nebenbeschäftigung

Kriterien, die für eine Unvereinbarkeit sprechen:

- Auftraggeber:in weist eine politische Nähe auf
- ORF berichtet regelmäßig über Auftraggeber:in
- Mitarbeitende:r berichtet regelmäßig über Auftraggeber:in
- Mitarbeitende:r hat mehrere/wiederkehrende Beauftragungen desselben Auftraggebers/derselben Auftraggeberin

Kriterien, die für eine Vereinbarkeit sprechen:

- Berichterstattung des ORF über Auftraggeber:in ist ausgeschlossen
- es besteht kein inhaltlicher Bezug zur dienstlichen Tätigkeit im ORF

Art der Nebenbeschäftigung

Kriterien, die für eine Unvereinbarkeit sprechen:

- es handelt sich um eine entgeltliche Nebenbeschäftigung
- Tätigkeit hat werblichen Charakter
- es ist zu erwarten, dass prominente Personen (insbesondere mit politischem Bezug) anwesend sind
- es ist ein Schaden für das Ansehen des ORF zu befürchten
- Tätigkeit steht in Konkurrenz zu jener im ORF
- es liegt ein anderweitiger Interessenkonflikt vor (Pkt. 3.5)

Kriterien, die für eine Vereinbarkeit sprechen:

- Tätigkeit ist im Interesse des ORF, etwa wegen eines positiven Image- oder Wissenstransfers
- Vorliegen eines breiten Meinungsspektrums bei Diskussionsveranstaltungen

3.1.3. Häufige Anwendungsfälle

Bei den nachstehenden konkreten Anwendungsfällen sind neben den oben dargestellten Beurteilungskriterien die jeweils angeführten weiteren Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Zulässigkeit zu berücksichtigen.

a. Moderationen

Moderationen sind zumeist publikumswirksam und daher sind Nebenbeschäftigungen von Moderierenden besonders genau zu überprüfen, insbesondere in Hinblick auf den Zusammenhang mit der Tätigkeit und der Funktion der betroffenen Mitarbeitenden im oder für den ORF.

Bei Moderationen von journalistischen und/oder programmgestaltenden Mitarbeitenden sind in jedem Fall journalistische Standards einzuhalten.

b. Diskussionsveranstaltungen

Bei Diskussionsveranstaltungen (Diskussionsrunden, Symposien, Konferenzen, Kongresse etc.) ist auf die Ausgewogenheit und ein breites Meinungsspektrum bei der Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmer:innen zu achten. Der Eindruck von Parteilichkeit oder Befangenheit der betroffenen Mitarbeitenden soll dadurch vermieden werden.

c. Vortragstätigkeiten

Vortragstätigkeiten an Universitäten, Fachhochschulen und anderen anerkannten Bildungseinrichtungen lassen in der Regel nur dann eine Unvereinbarkeit erkennen, wenn es sich um parteipolitische Bildungseinrichtungen oder solche mit einer parteipolitischen Ausrichtung handelt.

d. Jurytätigkeiten

Jurytätigkeiten belegen in besonderem Ausmaß die Qualifikation und die Expertise der Jurymitglieder, sodass eine Teilnahme im Interesse des ORF sein kann. Etwaige Unvereinbarkeiten sind auszuschließen.

e. Tätigkeiten für andere Medienunternehmen

Mitarbeitende werden konkurrenzierend tätig, wenn sie für andere Medienunternehmen Nebenbeschäftigungen ausüben, selbstständig im Geschäftszweig des ORF tätig werden oder Nebenbeschäftigungen für Auftrags- und/oder Koproduzent:innen von Produktionen, die für Dritte hergestellt werden, ausüben. Diese Tätigkeiten sind auch unternehmensstrategisch zu beurteilen.

Bei der Beurteilung der Tätigkeit für andere Medienunternehmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Verwechselbarkeit von ORF-Angeboten mit jenen der konkurrenzierenden Anbieter:innen entstehen kann.

Mitarbeitende, die in einem Vertragsverhältnis zu einem anderen Medienunternehmen stehen, haben diesen Umstand vor der Aufnahme einer Beschäftigung im ORF offenzulegen.

f. Medientrainings

Das Ausbilden oder Trainieren (Interviewtraining, Coaching etc.) von Personen, die potenziell als Interviewpartner:innen in Informationssendungen vorkommen, ist nicht möglich. Dies umfasst auch jegliche Mitwirkung an derartigen Tätigkeiten.

g. Buchveröffentlichungen

Sollte der Inhalt eines angedachten Buches mit der dienstlichen Tätigkeit im oder für den ORF in Zusammenhang stehen, ist die Buchveröffentlichung mit dem ORF abzustimmen.

h. Unternehmensbeteiligungen und -funktionen

Die Beteiligung an Unternehmen und/oder die Übernahme von Funktionen (insbesondere Aufsichtsrat, Vorstand, Beirat etc.) durch Mitarbeitende kann infolge der Unternehmens- bzw. Beteiligungsstrukturen und deren Unternehmenszwecken zu Unvereinbarkeiten bzw. zum Zweifel an der Unabhängigkeit führen. Mitarbeitende haben daher insbesondere die Unternehmensstrukturen und die Unternehmenszwecke im Detail offenzulegen.

Die Verwaltung des eigenen Vermögens, soweit es sich um eine Wertanlage handelt (z.B. Besitz börsennotierter Aktien), ist hiervon ausgenommen. Etwaige Interessenkonflikte sind auszuschließen.

i. Auftrags- und Koproduktionen

Sofern Mitarbeitende bei Auftragsproduktionen im Interesse des ORF tätig werden sollen, ist dies nur im Rahmen des jeweiligen Vertrags zwischen dem ORF und dem/der Auftragsproduzent:in als Beistellung durch den ORF möglich. Die Leistung der/des Mitarbeitenden ist in dessen/deren ORF-Dienstzeit zu erbringen.

j. Medienangebote

Eigene Medienangebote (bspw. Podcasts, YouTube-Channels) von Mitarbeitenden außerhalb des ORF-Programmangebots sind in Hinblick auf die Wahrung der betrieblichen Interessen des ORF besonders genau zu prüfen. Der/Die jeweilige Mitarbeitende hat dem ORF sein/ihr Medienangebot vor dessen Umsetzung zu melden und als Teil einer möglichen Arbeitsleistung anzubieten.

Bei Meldung der Nebenbeschäftigung ist anzugeben, ob es sich um ein werbefinanziertes Medienangebot handelt. Medienangebote, die nachträglich werbefinanziert werden, sind erneut zu melden. Bei werbefinanzierten Medienangeboten ist besonders darauf zu achten, ob das Medienangebot oder der/die Ausübende der Nebenbeschäftigung Werbeträger:in ist (in diesem Fall sind die Bestimmungen zu Werbung und kommerzieller Kommunikation zu beachten).

Sämtliche Medienangebote von journalistischen und/oder programmgestaltenden Mitarbeitenden haben in ihrer Aufmachung und Gestaltung den üblichen journalistischen Standards des ORF zu entsprechen.

k. Werbung/kommerzielle Kommunikation

Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende oder journalistische Mitarbeitende des ORF sonstige Sendungen moderieren, ist es gesetzlich verboten, Nebenbeschäftigungen in Verbindung mit Werbung/kommerzieller Kommunikation auszuüben.

Auch bei allen sonstigen journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeitenden sowie Führungskräften können bei Auftritten in der Werbung/kommerziellen Kommunikation Zweifel an der Unabhängigkeit entstehen.

Um jeden Zweifel an der Unabhängigkeit auszuschließen, dürfen Mitarbeitende im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigungen auch nicht als „Testimonial“ fungieren, das heißt es darf nicht mit ihnen als Person oder mit dem ORF geworben werden. Dies kann bei Veranstaltungsankündigungen, die über den Hinweis auf die Tätigkeit im ORF hinausgehen, oder bei aufgezeichneten und (etwa über Social Media) veröffentlichten Moderationen, Interviews etc. der Fall sein.

3.1.4. Anmeldung und Genehmigung

Nebenbeschäftigungen von Angestellten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ORF. Honorarmitarbeitende haben im aufrechten Arbeitsverhältnis Nebenbeschäftigungen im Voraus zu melden.

Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen, die Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen und somit zur Unvereinbarkeit führen können, müssen von den Mitarbeitenden selbstständig vorab gemeldet werden.

Nebenbeschäftigungen sind von Mitarbeitenden rechtzeitig, spätestens aber 3 Wochen vor Beginn der Nebenbeschäftigung, über den hierfür vorgesehenen Nebenbeschäftigungs-Workflow vollständig und wahrheitsgemäß zu melden bzw. zu beantragen.

Hierbei sind von der/dem Mitarbeitenden insbesondere alle relevanten Informationen über Umstände offenzulegen, die eine Überprüfung allfälliger Unvereinbarkeiten ermöglichen.

Nebenbeschäftigungen sind innerhalb von 2 Wochen unter Angabe einer Begründung abzulehnen oder zu genehmigen und dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den ORF zugesagt und aufgenommen werden.

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten sowie Ruhezeiten einzuhalten. Nebenbeschäftigungen samt den dafür notwendigen Vor- oder Nachbereitungen dürfen ausschließlich in der Freizeit ausgeübt werden.

Bei der Diensterteilung von Mitarbeitenden im unregelmäßigen Dienst wird auf eine bereits genehmigte Nebenbeschäftigung keine Rücksicht genommen, es sei denn, für diesen Zeitraum liegt ein Urlaubsantrag vor.

Im Zusammenhang mit einer Nebenbeschäftigung dürfen weder Betriebsmittel noch Einrichtungen des ORF verwendet werden.

Sofern bei zulässigen Nebenbeschäftigungen Umstände eintreten, die den Verdacht des Anscheins einer Unvereinbarkeit erwecken, sind diese umgehend dem/der Dienststellenleiter:in zur Kenntnis zu bringen.

Änderungen bereits genehmigter/gemeldeter Nebenbeschäftigungen sind von der/dem Mitarbeitenden unverzüglich und ohne Aufforderung der/dem Dienststellenleiter:in bekanntzugeben. In diesem Fall hat der/die Dienststellenleiter:in innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe über eine Ablehnung oder Aufrechterhaltung der Genehmigung zu entscheiden.

Die Gültigkeit einer Genehmigung der Nebenbeschäftigung ist mit dem Ende jenes Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt bzw. die Meldung erstattet wurde, begrenzt (bspw. eine im März gemeldete bzw. angesuchte fortlaufende Nebenbeschäftigung gilt maximal bis Ende desselben Kalenderjahres). Dies gilt auch für über ein Kalenderjahr hinausgehende Tätigkeiten (z.B. Unternehmensbeteiligungen, Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeiten oder sonstige Funktionen, Podcasts).

Über Ansuchen bzw. Meldungen von Nebenbeschäftigungen von Orchestermitgliedern ist von dem/der Dienststellenleiter:in unverzüglich zu entscheiden.

Bei Nebenbeschäftigungen, die das Verfassen von Büchern bzw. wissenschaftlichen Werken mit Befassung des ORF betreffen, hat eine Abstimmung mit der Unternehmenskommunikation zu erfolgen.

Für Personen, die die Funktion des Generaldirektors/der Generaldirektorin, eines Direktors/einer Direktorin, eines Landesdirektors/einer Landesdirektorin oder einer/eines leitenden Angestellten (Prokurist:in) ausüben, gilt § 79 AktG sinngemäß. Dieser Personenkreis darf ohne Genehmigung des Stiftungsrats keinen Nebenerwerb und kein Aufsichtsratsmandat ausüben. Weiters gelten für diesen Personenkreis die Regelungen des Corporate Governance Kodex sowie sonstige Richtlinien (z.B. betreffend Related Parties) des ORF.

Mitarbeitende dürfen wegen der ordnungsgemäßen Aufnahme bzw. Ausübung einer nach dem Ethikkodex zulässigen Nebenbeschäftigung nicht benachteiligt werden.

Zuständigkeit

Es liegt im Verantwortungsbereich des jeweils vorgesetzten Dienststellenleiters/der jeweils vorgesetzten Dienststellenleiterin sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Ethikkodex, des ORF-Gesetzes und der anzuwendenden Kollektivverträge eingehalten sowie die Interessen des ORF gewahrt werden.

Der/Die jeweils zuständige Dienststellenleiter:in ist für die Genehmigung oder Ablehnung von Nebenbeschäftigungen sowie für die Kontrolle von meldepflichtigen Nebenbeschäftigungen verantwortlich.

Es steht dem/der Dienststellenleiter:in frei, für bestimmte Ansuchen bzw. Meldungen zusätzliche Freigeber:innen im Workflow zu nominieren (z.B. Ressortleiter:innen).

Die Compliance-Stelle ist für die Kontrolle von Genehmigungen und Ablehnungen im Sinne der Einhaltung der Bestimmungen des Ethikkodex verantwortlich. Die Compliance-Stelle verweist gegebenenfalls an den/die Dienststellenleiter:in zur nochmaligen Entscheidung zurück.

Ablehnung und Widerruf

Die Ablehnung einer Nebenbeschäftigung hat eine sachliche Begründung zu enthalten.

Offensichtlich falsch oder unvollständig ausgefüllte Ansuchen (z.B. Datum, Auftraggeber:in) sind von Dienststellenleiter:innen mit dem Hinweis auf die Unrichtigkeit/Unvollständigkeit abzulehnen.

Eine bereits genehmigte Nebenbeschäftigung kann durch den/die Dienststellenleiter:in bei eingetretenen Änderungen aus denselben Gründen widerrufen werden, aus denen die Erteilung abgelehnt werden kann. In diesem Fall hat der/die Dienststellenleiter:in noch vor dem Widerruf die/den Mitarbeitende:n in einem Gespräch darüber zu informieren. Dem/Der Mitarbeitenden ist von dem/der Dienststellenleiter:in eine angemessene Frist zur Abwicklung der Beendigung der Nebenbeschäftigung einzuräumen, soweit die betrieblichen Interessen dies zulassen.

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Dienststellenleiter:in über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, können sich Mitarbeitende an ihren Betriebsrat wenden. In diesem Fall wird eine Regelung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat erfolgen. Journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende können sich darüber hinaus an den Redaktionsrat und den Ethikrat wenden.

3.2. Social Media

Der ORF versteht Social-Media-Dienste als Chance und gleichzeitig als Notwendigkeit, um neues Publikum anzusprechen, seine Marken zu stärken und das Interesse an den ORF-Angeboten zu erhöhen. Gleichzeitig dienen soziale Medien dem ORF als Plattform für die Interaktion mit seinem Publikum und als wichtiges Instrument für zielgruppengerechtes Community-Building. In den Redaktionen des ORF kommt Social Media anlassbezogen auch als Recherche- und Verifikations-Werkzeug ebenso zum Einsatz wie als Instrument zur Generierung von User Generated Content.

Die private Social-Media-Nutzung ist Ausdruck freier Meinungsäußerung in einem demokratischen Diskurs. Die Funktionsweise sozialer Medien bringt allerdings eine andere Art der Wahrnehmung und Zuordnung von Inhalten mit sich, sodass die Unterscheidung von beruflicher und privater Sphäre für Dritte nur schwer oder gar nicht möglich ist.

Selbst bei ausgewiesener privater Nutzung können Mitarbeitende als Repräsentant:innen des ORF wahrgenommen werden. Da sie mit ihrem Verhalten nicht nur ihre eigene, sondern auch die Reputation und Glaubwürdigkeit des ORF beeinflussen können, stehen sie in einer besonderen Verantwortung.

Mitarbeitende – ganz besonders jene, die in der Öffentlichkeit aufgrund ihrer Tätigkeit oder Stellung mit dem ORF identifiziert werden – tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass ihre Meinungsäußerungen in sozialen Medien keine Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF und in diesem Sinne ihrer eigenen Glaubwürdigkeit aufkommen lassen. Gleichzeitig gilt, dass die Menschenwürde und die Grundrechte anderer, so wie sie im ORF-Gesetz verankert sind, beachtet werden.

3.2.1. Beurteilungskriterien

Auch bei der Nutzung sozialer Medien ist der Eindruck maßgeblich, der durch Äußerungen in der öffentlichen Wahrnehmung entsteht. Bei öffentlichen beruflichen und privaten Äußerungen in sozialen Medien ist daher Folgendes zu beachten:

- Die Werte, Grundsätze und Interessen des ORF als öffentlich-rechtliches Medium, insbesondere in Bezug auf Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sind zu berücksichtigen und zu achten.
- Keinesfalls dürfen öffentliche Äußerungen geeignet sein, Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des ORF aufkommen zu lassen.
- Öffentliche Äußerungen, die kritische Auseinandersetzungen oder persönliche Wertungen (Zustimmung, Ablehnung) über Dritte enthalten, sind stets sachlich zu halten und zu begründen.

Wie in anderen Bereichen des Ethikkodex gilt auch hier: Je exponierter Mitarbeitende und Führungskräfte in der Öffentlichkeit sind, desto sensibler und umso kritischer sind deren Social-Media-Äußerungen zu beurteilen.

Eine Unvereinbarkeit kann sowohl in einer einzelnen Äußerung als auch in der Gesamtbetrachtung mehrerer Äußerungen begründet sein. Dabei ist stets eine Beurteilung nach Maßgabe aller rechtlichen und ethischen Vorgaben vorzunehmen.

Anwendung journalistischer Standards

Für journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende bestehen besondere rundfunkrechtliche Vorgaben zur Sicherung von Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, etwa das ORF-Gesetz, der journalistische Verhaltenskodex oder die Programmrichtlinien. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben auch im Bereich der sozialen Medien gilt:

- Die für die journalistische Tätigkeit im ORF einschlägigen Vorgaben sind auch im privaten Bereich zu berücksichtigen, soweit sachlich und fachlich ihr berufliches Tätigkeitsgebiet betroffen ist.
- Darüber hinaus sind allgemeine Meinungsäußerungen außerhalb des sachlichen und beruflichen Tätigkeitsgebiets zu aktuellen politischen, gesellschaftlichen, sozialen etc. Themen und Debatten stets an den Geboten der Sachlichkeit auszurichten.
- Öffentliche Äußerungen, mit denen demonstrativ Sympathie oder Antipathie gegenüber politischen Institutionen, deren Vertreter:innen oder Mitgliedern zum Ausdruck gebracht werden, sind mit dem Selbstverständnis eines unabhängigen und objektiven Medienunternehmens unvereinbar und daher unzulässig.

Dabei ist zu beachten, dass Meinungsbekundungen sowohl durch direkte Äußerungen als auch indirekt durch Zeichen der Unterstützung/Ablehnung wie Likes, Dislikes, Recommends, Retweets oder Shares erfolgen können.

Eine Äußerung, die ohne Kommentar von Mitarbeitenden geteilt wird (etwa ein Posting eines Dritten, ein Retweet oder ein Like), kann in der Öffentlichkeit als grundsätzliches Einverständnis mit dem Inhalt der Äußerung verstanden werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Weiterverbreitung deshalb auch im Sinne des Sachlichkeitsgebots stets kommentiert und kontextualisiert werden.

3.3. Unternehmenskommunikation

Um eine einheitliche und konsistente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind Stellungnahmen zu betriebsinternen oder unternehmenspolitischen Themen des ORF in der Öffentlichkeit dem/der Generaldirektor:in oder den von ihm/ihr beauftragten Mitarbeitenden vorbehalten bzw. sind diese im Anlassfall mit der Unternehmenskommunikation abzustimmen.

Ausgenommen hiervon sind Stellungnahmen der Belegschaftsvertretung (Betriebsrat, Redaktionsrat) im Rahmen ihres gesetzlich bzw. statutenmäßig geregelten Interessenvertretungsauftrags.

Für Äußerungen von Mitarbeitenden zu betriebsinternen Themen sind grundsätzlich betriebsinterne Kanäle zu nutzen.

Vertrauliche Informationen und Unterlagen, die nicht für die Offenlegung gegenüber Dritten geeignet oder bestimmt sind (z.B. Verträge, Planungs- und Finanzdaten, redaktionelle Quellen und Inhalte vor Veröffentlichung, Personaldaten bzw. -informationen, Know-how und alle sonstigen Geschäftsgeheimnisse und sensiblen Daten sowie strategischen Überlegungen)

- sind streng vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen
- sind intern nur mit Kolleg:innen zu teilen, die im Rahmen ihres Aufgabengebiets damit befasst sind
- können nur dann Dritten gegenüber offengelegt werden, wenn dies im Unternehmensinteresse liegt und Dritte gegenüber dem ORF zur Vertraulichkeit verpflichtet sind
- dürfen nicht außerhalb des Arbeitsumfelds oder sonst in der Öffentlichkeit besprochen werden.

Über sämtliche Medienanfragen ist die Unternehmenskommunikation zu informieren, die auch etwaige Stellungnahmen koordiniert.

3.4. Antikorruption

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Demnach ist Korruption der Missbrauch einer Entscheidungsbefugnis mit der Absicht, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder für Dritte zu erlangen.

Korruption schädigt das Ansehen des ORF und seiner Mitarbeitenden. Der ORF duldet daher keine Verhaltensweisen, die das Unternehmen oder seine Mitarbeitenden mit nicht gesetzeskonformen Vorgängen oder Handlungen in Verbindung bringen.

3.4.1. Vorteile und Einladungen

Organe und Mitarbeitende des ORF unterliegen aufgrund ihrer Eigenschaft als „Amtsträger:innen“ den besonderen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts und machen sich strafbar, wenn sie gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. Der Status als Mitarbeitende:r des ORF darf niemals dazu genutzt werden, sich individuelle Vorteile zu verschaffen.

Unter „Vorteil“ sind alle geldwerten Zuwendungen zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise Sachgüter (z.B. Restaurantbesuche, Kleidung), Dienstleistungen (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen, Reisen, Gratisreparaturen), Leihe (z.B. Bereitstellung von Testautos oder Leihgeräten) sowie allgemein jeder sonstige geldwerte Vorteil (z.B. Mitgliedschaften).

In Hinblick auf die Unabhängigkeit der für den ORF tätigen Personen und deren Außenwahrnehmung erweist sich die Annahme von Geschenken oder Einladungen als besonders problematisch. Auch wenn Geschenke oder Einladungen aus den aufrichtigsten Beweggründen und regionalen Gepflogenheiten ausgetauscht oder ausgesprochen werden mögen, können sie missverstanden und als Versuch einer unzulässigen Einflussnahme aufgefasst werden.

Es gilt daher ein allgemeines Geschenkannahmeverbot. Eine Ausnahme davon ist das Annehmen von dienstlich veranlassten Essenseinladungen sowie orts- und landesüblichen Vorteilen geringen Werts (bis zu einer Wertgrenze von einhundert Euro).

Einladungen zu Veranstaltungen und die damit verbundenen Vorteile dürfen nur dann angenommen werden, wenn an der Teilnahme ein ausschließlich dienstliches Interesse besteht. Das sind insbesondere einschlägige Fachveranstaltungen oder auch Pressekarten im Aufgabenbereich des/der Mitarbeitenden.

Um den Eindruck möglicher Befangenheit zu vermeiden, bezahlt der ORF im Grundsatz alle Pressereisen selbst. Die Annahme von Einladungen zu Pressereisen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen für Transparenz gesorgt wird, indem diese Kostenübernahmen offengelegt werden.

Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen/dienstlichen Charakter und Vorteile im Rahmen dieser dürfen von Mitarbeitenden nur dann angenommen werden, wenn diese Repräsentationszwecken dienen, wobei der Begriff der Repräsentation eng auszulegen ist.

Einladungen, die von Mitarbeitenden an Amtsträger:innen ausgesprochen werden und Vorteile, die Amtsträger:innen gewährt werden, sind besonders restriktiv handzuhaben.

Das Fordern von Vorteilen ist gesetzlich unzulässig und auch strafbar.

3.4.1.1. Genehmigung

Einladungen zu Veranstaltungen und die damit verbundene Einräumung von Vorteilen, deren Gegenwert einhundert Euro übersteigt bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung, die ausschließlich der Erfüllung von Repräsentationszwecken dient, bedürfen einer Genehmigung durch die/den jeweilige:n Dienststellenleiter:in und die Compliance-Stelle über den entsprechenden Workflow.

Die am Genehmigungsprozess jeweils beteiligten Dienststellenleiter:innen sind für die inhaltliche Beurteilung, ob die Annahme bzw. Gewährung von Vorteilen ausschließlich im dienstlichen Interesse und/oder im Rahmen der Repräsentation erfolgt, verantwortlich.

Der Compliance-Stelle obliegt die rechtliche Beurteilung der Ansuchen.

Verstöße gegen die gesetzlichen Korruptionsbestimmungen sowie gegen die einschlägigen internen Regelungen können als Folge rechtliche und wirtschaftliche Nachteile sowohl für die/den betroffene:n Mitarbeitende:n als auch für den ORF als Unternehmen haben. Aus diesem Grund werden Verstöße nicht toleriert und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

3.5. Interessenkonflikte

Mitarbeitende sind verpflichtet, die privaten Interessen und die Interessen des ORF streng voneinander zu trennen. Dies bedeutet insbesondere, Situationen zu vermeiden, in denen persönliche Interessen, sei es auch nur dem Anschein nach, mit den Interessen des ORF in Konflikt geraten.

Die Tätigkeit für den bzw. die Stellung im ORF darf jedenfalls nicht dazu genutzt werden, sich selbst oder nahestehenden Personen Vorteile zu verschaffen. Dies setzt voraus, dass Mitarbeitende Befangenheitssituationen von sich aus erkennen und diesen aktiv vorbeugen bzw. entgegenwirken.

Folgende Vorgänge sind geeignet, zu einem Interessenkonflikt zu führen:

- Naheverhältnisse zu Politiker:innen, exponierten Persönlichkeiten und Entscheidungsträger:innen
- Beauftragungen und Abschlüsse von Rechtsgeschäften für den ORF (Zukauf von Sachgütern, Dienstleistungen und Rechten, Werkverträge und freie Dienstverträge etc.) mit Politiker:innen, exponierten Persönlichkeiten und Entscheidungsträger:innen oder mit nahestehenden Personen (Verwandte iSd § 72 StGB wie insbesondere Ehegatt:innen, Partner:innen oder andere Personen, die im selben Haushalt wohnen, Freund:innen und private Geschäftspartner:innen)
- Beauftragungen von Unternehmen, an denen Mitarbeitende bzw. ihnen nahestehende Personen beteiligt sind bzw. diese führen;
- Begründung bzw. Herbeiführung eines Arbeitsverhältnisses oder eines direkten Vorgesetzten-/Unterstellungsverhältnisses zwischen dem ORF oder einer seiner Tochtergesellschaften und einer Person, die in einem Naheverhältnis steht

- Nebenbeschäftigungen für bzw. Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen oder Unternehmen von Geschäftspartner:innen des ORF
- Nebenbeschäftigungen bei Unternehmen, (politischen) Institutionen oder Personen, die regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung sind

Das Entstehen von möglichen Interessenkonflikten kann nie gänzlich verhindert werden, umso mehr sollen durch Transparenz und entsprechende Maßnahmen Zweifel an der Unabhängigkeit vermieden werden. Je höher die jeweilige Führungsebene oder die Exponiertheit nach außen, desto strenger ist der Beurteilungsmaßstab anzusetzen.

Führungskräfte sind angewiesen, auf Unvereinbarkeiten in Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten und Naheverhältnissen zu achten und der nächsthöheren Dienststelle erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, die dem Zweck dieser Regelung dienen.

Im Fall eines möglichen Interessenkonflikts ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Entscheidung über eine etwaige Beauftragung, den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder die Begründung eines Arbeitsverhältnisses nicht alleine von den betreffenden Mitarbeitenden getroffen werden kann, sondern diese an die jeweils nächsthöhere Dienststelle bzw. an die Generaldirektion delegiert werden muss.

Darüber hinaus sind im Falle von Nebenbeschäftigungen und/oder Unternehmensbeteiligungen die entsprechenden Regelungen zu Nebenbeschäftigungen zu beachten (siehe Pkt. 3.1).

3.5.1. Bekanntgabe

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bestehende oder mögliche Interessenkonflikte und alle dazu relevanten Informationen offenzulegen und unverzüglich dem/der jeweiligen Dienststellenleiter:in sowie Direktor:in bzw. Landesdirektor:in über den entsprechenden Workflow nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Sollten Änderungen oder Ergänzungen einer bereits erfolgten Offenlegung notwendig werden, beispielsweise aufgrund einer Änderung der Tätigkeit, sind diese ebenso unverzüglich zu melden.

3.6. Politische Aktivitäten

Politische Aktivitäten sind als Ausdruck gemeinwohlorientierten Handelns gesellschaftlich wünschenswert und grundrechtlich geschützt. Durch die gesetzlichen Vorgaben an den ORF und seine Mitarbeitenden zur Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, insbesondere zur Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss sowie von politischen Lobbys, können politische Aktivitäten in Konflikt mit der Erfüllung dieser Vorgaben geraten. Der ORF ist in erster Linie verpflichtet, in Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Berichterstattung bzw. der ORF-Angebote sowie die Unabhängigkeit der für den ORF tätigen Personen zu sichern.

Ein Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Unabhängigkeit kann entstehen, wenn Mitarbeitende ihre politische Meinung äußern oder sich politisch betätigen.

Politische Parteien und deren Vertreter:innen sind regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung. Der persönliche Kontakt mit Mitarbeitenden kann zu einem Vertrauensverhältnis auf beruflicher Basis führen, das im redaktionellen Bereich für die Berichterstattung hilfreich sein kann. Gleichzeitig muss aber die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie die professionelle Distanz zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags, die Objektivität und die Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Unabhängigkeit der für den ORF tätigen Personen zu sichern, sieht der ORF daher bei politischen Aktivitäten von journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitenden sowie von Führungskräften und in der Öffentlichkeit bekannten ORF-Persönlichkeiten die nachstehenden Einschränkungen vor.

3.6.1. Beurteilungskriterien für politische Aktivitäten

Für journalistische und programmgestaltende Mitarbeitende, sowie für Führungskräfte und in der Öffentlichkeit bekannte ORF-Persönlichkeiten gelten folgende parteipolitische Aktivitäten als unvereinbar:

- Ausübung einer politischen Funktion oder die Kandidatur dafür
- Wahlengagement wie bspw. die Mitwirkung an Veranstaltungen wahlwerbender Parteien und nahestehender Organisationen oder die Mitwirkung an Wahlwerbung aller Art
- demonstrativ öffentliche politische Sympathie- und Antipathieerklärung mit Bild, Name etc.
- die Wahrnehmung von (auch parteilosen) Bezirks-, Gemeinde-, Landesrats-, Bundesrats- oder Nationalratsmandaten, Bürgermeister:innenämtern oder vergleichbaren Funktionen

Die Unterstützung von gesellschafts-, sozial-, umwelt- oder weltpolitischen Themen (etwa im Rahmen von Kampagnen) durch journalistische oder programmgestaltende sowie öffentlich exponierte Personen und Führungskräfte kann zu einer Unvereinbarkeit führen, wenn sich diese Themen mit parteipolitischen oder ideologischen Anliegen (auch im Falle eines vermeintlich guten Zwecks) überschneiden. Im Zweifel ist von einer Unterstützung Abstand zu nehmen.

Engagements ohne organschaftliche Funktion oder Mitgliedschaften in Vereinen bzw. Verbänden, gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen (bspw. Gewerkschaften und Kammern) sind grundsätzlich unbedenklich, außer sie führen zu einer Unvereinbarkeit.

In keinem Fall dürfen politische Aktivitäten Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF aufkommen lassen.

3.6.2. Beurteilungskriterien für den Umgang mit Politiker:innen

Für den Umgang von Mitarbeitenden mit Politiker:innen gilt es Folgendes zu beachten.

Es ist alles zu unterlassen, das geeignet sein könnte, Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF aufkommen zu lassen. Jeder Anschein von Befangenheit ist zu vermeiden.

Zu politischen Parteien, deren Vertreter:innen und sonstigen politischen Protagonist:innen ist stets professionelle Distanz zu wahren. Der Aufbau und die Pflege von Vertrauensverhältnissen auf beruflicher Basis müssen dem nicht zwangsläufig entgegenstehen. Für den Fall, dass in einzelnen Situationen ein Zweifel in Hinblick auf die notwendige Wahrung der professionellen Distanz entsteht, ist von diesem Abstand zu nehmen.

Mitarbeitende müssen immer in der Lage sein, kritisch über politische oder in ihren Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu berichten, ohne dass diese Beziehungen die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Berichterstattung gefährden. Jede Art von Solidarisierung und „Verharberung“ oder gegenseitiger Begünstigung ist schon im Ansatz zu vermeiden.

Mitarbeitende dürfen im Kontext ihrer Berufsausübung keine persönlichen Vorteile versprechen und sich auch keine persönlichen Vorteile versprechen lassen. Ebenso wenig dürfen Vorteile gefordert, angenommen oder gegeben werden. Ein Austausch oder eine Weitergabe von unternehmensinternen oder vertraulichen Informationen, besonders von Redaktions-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ist unzulässig und zu unterlassen.

3.6.3. Bekanntgabe

Politische Aktivitäten, persönliche Naheverhältnisse oder sonstige private Verbindungen zu Politiker:innen, die Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen und somit zur Unvereinbarkeit führen können, müssen selbständig bei dem/der Dienststellenleiter:in gemeldet werden.

Falls es insbesondere im Bereich der journalistischen Berichterstattung – nicht nur im Bereich der Information – zu Interessenkonflikten kommt, sind diese immer rechtzeitig gegenüber den Dienststellenleiter:innen offenzulegen, um bereits den Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

Für die Anstellung von vormals politisch tätigen Personen im Bereich der Information wird eine Cooling-off-Periode, in der Regel von fünf Jahren, empfohlen. Diese Periode orientiert sich an der öffentlichen Exponiertheit der einzustellenden Person.

4. ANLAUFSTELLEN

Bei Fragen zum Ethikkodex sind die jeweiligen direkten Vorgesetzten erste Ansprechpartner:innen. Darüber hinaus sind die Compliance-Stelle, der Betriebsrat, der Redaktionsrat und der Ethikrat vertrauensvolle Anlaufstellen.

In Hinblick auf die Regelungsbereiche des Ethikkodex ist die Compliance-Stelle für die Auslegung des Ethikkodex, die Kontrolle der Einhaltung im Sinne des Vieraugenprinzips, die Beratung sowie die Information der Geschäftsführung und die Veranlassung von Schulungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Compliance-Stelle hat Einsicht in alle Workflows und Unterlagen. Die Einbindung in die einzelnen Entscheidungen wird durch die entsprechende Gestaltung der jeweiligen Workflows vorgegeben.

Wenn der Verdacht besteht, dass maßgebliche Verhaltensgrundsätze oder gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, auch anonym über das elektronische ORF-Hinweisgebersystem Hinweise abzugeben oder um Rat zu fragen. Das Hinweisgebersystem steht nicht nur Mitarbeitenden, sondern auch externen Personen als Meldemöglichkeit für Rechtsverstöße und Missstände unter Wahrung der Anonymität zur Verfügung.

Der ORF wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegungspraxis sämtliche Entscheidungen sammeln und auf dieser Grundlage eine Zusammenfassung der wesentlichen Spruchpraxis erstellen. Diese wird regelmäßig im Rahmen einer Kommission bestehend aus Vertreter:innen des Unternehmens, des Redaktionsrats, des Ethikrats und des Zentralbetriebsrats evaluiert.

5. VERBINDLICHKEIT UND KONSEQUENZEN

Dieser Ethikkodex wird vom/von der Generaldirektor:in als Dienstanweisung erlassen und ist für jeden Adressaten bzw. jede Adressatin unmittelbar verpflichtend, bzw. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit Dritten einzelvertraglich zu vereinbaren.

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Führungskräfte die Mitarbeitenden ihrer Zuständigkeitsbereiche auf einen den Werten und Grundsätzen des ORF entsprechenden Umgang zu sensibilisieren.

Verstöße können nicht nur für betroffene Mitarbeitende Konsequenzen haben, sondern auch für den ORF als Organisation einen beachtlichen Schaden (Zweifel an der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ORF, Reputationsschaden, Wettbewerbsnachteil etc.) mit sich bringen.

Der ORF ist daher verpflichtet, bei Verstößen gegen den Ethikkodex zum Schutz seiner gesetzlich geregelten Interessen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese sollen einem nachhaltigen Vertrauensverlust entgegenwirken bzw. wiederholte Verstöße verhindern.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Ethikkodex kann arbeits-, zivil- und möglicherweise auch strafrechtliche Folgen haben bzw. zur Nichtverlängerung von vertraglichen Beziehungen führen.

6. RECHTSGRUNDLAGEN

Die verfassungsrechtlich garantierten und geforderten Grundlagen öffentlich-rechtlichen Handelns sind insbesondere im ORF-Gesetz, im journalistischen Verhaltenskodex (hinsichtlich der Erstellung des journalistischen Inhalteangebots), dem ORF-Redaktionsstatut und den ORF-Programmrichtlinien detailliert geregelt. Arbeitsrechtlich bezieht sich der Ethikkodex auf die jeweils geltenden einzelvertraglichen, kollektivvertraglichen und innerbetrieblichen Bestimmungen.

ORF